

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Gemeinde Pinnow

Zur Förderung einer möglichst sparsamen, rationellen, sozial- und umweltverträglichen Ressource schonenden und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung mit Fernwärme zum Wohle der Bürger der Gemeinde Pinnow und um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 26.04.2010 auf Grund der § 5 I und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt M-V, Seite 205, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009, Gesetz- und Verordnungsblatt M-V, Seite 687, 719) den Erlass folgender Satzung beschlossen, welche die bisherige am 03.05.1999 erlassene Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung ersetzt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt Fernwärmeanlagen zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung. Sie kann diese Aufgabe einem Dritten übertragen.
- (2) Die Fernwärmeanlagen dienen der Versorgung der Grundstücke im Versorgungsgebiet mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken. Sie dienen auch dem Schutz der Luft und des Klimas als natürlichen Grundlagen des Lebens. Zu diesem Zweck soll die Fernwärmeversorgung dadurch einen Beitrag leisten, dass durch Erreichung eines möglichst hohen Versorgungsgrades bei globaler Betrachtung der Ausstoß von Schadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird.
- (3) Art und Umfang der Fernwärmeanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und/oder Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Gemeinde Pinnow.

§ 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der Fernwärmeanlagen umfasst das Bebauungsplangebiet I und das Bebauungsplangebiet III jeweils der Gemeinde Pinnow.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Versorgungsgebiet, das unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).
Dies gilt auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche mit betriebsfertiger Fernheizleitung liegen, aber mit einer solchen Straße durch einen privaten oder öffentlichen

Weg verbunden sind.

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Fernwärmeanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden.
Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die anstehenden Mehrkosten für etwaige Baumaßnahmen und etwaige ihn betreffenden Mehrkosten des Betriebs zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen der Gemeinde Pinnow angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung eines Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Versorgungsgebiet gem. § 2, das durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeanlagen anzuschließen, sobald es mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
Die Bestimmungen des § 3 (1) letzter Satz gelten entsprechend.
- (2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 genannten Zwecke ist auf Grundstücken, welche unter § 5 Abs. 1 fallen, nicht gestattet.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang ist ausgeschlossen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 ist ausschließlich aus den Fernwärmeanlagen zu entnehmen.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist auf anschlusspflichtigen Grundstücken mit Ausnahme der Regelung über die Befreiung vom Benutzungszwang nicht gestattet.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann erteilt werden, wenn die/das

Gebäude mit einer immissionsfreien Heizungsanlage (ausschließlich auf Basis der Verwendung solarer Energien) und/oder hocheffizienter Kraft-Wärmekopplungsanlagen, die mit regenerativen Brennstoffen betrieben wird, versorgt wird/werden.

- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann auch erteilt werden, wenn die Benutzung für den Anschlussnehmer eine unbillige Härte darstellt und die Befreiung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere ökologischer Belange, vertretbar ist.
- (3) Der Betrieb von Kaminen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.
- (4) Die Befreiung vom Benutzungszwang ist schriftlich bei der Gemeinde Pinnow zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird widerruflich und/oder befristet erteilt.
- (5) Für Gebäude, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) bereits fertig gestellt sind und keine immissionsfreie Heizungsanlage im Sinne Abs. 1 dieses Paragraphen haben,
 - b) im Bau befindlich sind und für die keine immissionsfreie Heizungsanlage im Sinne Abs. 1 dieses Paragraphen eingeplant ist sowie
 - c) für fertiggestellte Gebäude, für welche der jeweilige Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte vor Inkrafttreten dieser Satzung auf der Basis der bisher geltenden Satzung einen Befreiungsantrag gestellt hat **und** keine Fernwärme mehr von der Gemeinde bezieht, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlage Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, ohne dass hierfür ein gesonderter Antrag notwendig ist.

§ 8 Art der Benutzung

Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser enthält die Modalitäten der Wärmelieferung sowie die Regelung über das Entgelt, das für den Anschluss (Erst- bzw. Wiederanschluss) und die Benutzung zu entrichten ist.

Für die Herstellung der Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme gelten die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742, zuletzt geändert durch Artikel 20 Gesetz vom 09.12.2004 BGBl. I S. 3214) einschließlich der ergänzenden Bestimmungen und der Allgemeinen Tarifpreise der Gemeinde Pinnow in der jeweiligen Fassung.

§ 9 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten

gelten entsprechend auch für die dinglichen Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 10 Begriff des Grundstückes/Gebäudes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Gebäude im Sinne dieser Satzung ist jedes auf dem Grundstück befindliche Bauwerk, welches zu Wohnzwecken genutzt wird.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 11 Anschluss an die Fernwärmeanlagen

Der Anschluss an die Fernwärmeanlagen ist vom Verpflichteten bei der Gemeinde Pinnow zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Gemeinde Pinnow vom 03.05.1999 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Pinnow, den 03.06.2010



Zapf
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Gemeinde Pinnow wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Pinnow über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Pinnow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.